
S 3 R 438/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (hier: Apple iPad Pro 12,9) besteht nur bei einer Ermessensreduktion auf Null. Kommen andere vergleichbare Leistungen in Betracht, schließt dies eine Ermessensreduktion auf Null aus.
Normenkette	SGB 6 § 9 SGB 6 § 13 SGB 6 § 16 SGB 9 § 14 SGB 9 § 49 Abs 3 Nr 1 SGB 9 § 49 Abs 3 Nr 7 SGB 9 § 49 Abs 8 S 1 Nr 5 SGB I § 39

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 438/21
Datum	19.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2848/21
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kl ger begehrt von der Beklagten als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die Kosten bernahme f r die Beschaffung eines Apple iPad Pro 12,9   mit Apple Pencil sowie (mechanischer) Tastatur.

Der 1974 geborene Kl ger ist gelernter Gro - und Einzelhandelskaufmann und seit dem 01.07.2018 bei der Fa. R L GmbH & Co. KG in D als Regionalverkaufsleiter im Au endienst besch ftigt. Er leidet an einer Sehbehinderung in Folge einer Retinitis pigmentosa und einer beginnenden Linsentr bung (Cataracta incipiens), weswegen er kein Kfz mehr f hren kann; ihm wird vom Arbeitgeber ein Gesch ftswagen nebst Fahrer zur Verf gung gestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Arbeitsplatzes bzw. der T tigkeitbeschreibung wird auf die Arbeitgeberauskunft vom 17.12.2018 (Bl. 32 ff. VerwA) Bezug genommen. Beim Kl ger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt.

Mit Bescheid vom 27.09.2019  bernahm die Beklagte dem Grunde nach die Kosten f r eine notwendige Fahrassistenz f r die Dauer von bis zu drei Jahren. Der Kommunalverband f r Jugend und Soziales Baden-W rttemberg (KVJS) bewilligte dem Kl ger sodann mehrmals Zusch sse f r die Kosten einer notwendigen Fahrassistenz (Bescheide vom 28.11.2019, 23.12.2019, 02.02.2021), die die Beklagte dem Verband jeweils erstattete und die unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt wurden.

Einen Antrag des Kl gers, ihm im Rahmen von LTA ein Apple iPhone XS Max oder iPhone 11 Pro Max zu gew hren, lehnte die Beklagte unter Hinweis auf das vom Arbeitgeber gestellte Smartphone mit Bescheid vom 01.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.01.2020 ab.

Am 22.11.2020 beantragte der Kl ger bei der Beklagten die Kosten bernahme f r die Beschaffung eines Apple iPad Pro 12,9   nebst Apple Pencil und Apple Tastatur (Gesamtkosten: 1.996,20  , vgl. Bl. 100 VerwA). Zur Begr ndung f hrte er aus, dass er damit einen gro en Teil seiner t glichen beruflichen Arbeit von unterwegs    als Beifahrer im Gesch ftswagen    erledigen k nne. Andernfalls m sse er diese Arbeiten abends im Homeoffice mit der vom Arbeitgeber zur Verf gung gestellten (station ren) IT-Ausstattung (u.a. Desktop-PC mit   gr  rem   Bildschirm) erledigen; durch lange Arbeiten am PC w rden seine Augen indes   definitiv nicht besser  .

Mit Bescheid vom 27.11.2020 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begr ndung ab, dass die Gestellung der beantragten Hilfsmittel f r T tigkeiten im Fahrzeug aus Gr nden der Arbeitsorganisation und Zeiteffizienz dem Arbeitgeber obliege. Im Widerspruchsverfahren legte der Kl ger ein Schreiben des Gesch ftsf hrers der R L GmbH vor (Bl. 104 VerwA), wonach die technischen Hilfsmittel unabdingbar f r die Aus bung der kl gerischen T tigkeit von unterwegs seien, da der Kl ger als Sehbehinderter andernfalls unterwegs nicht die Arbeiten erledigen k nne, die normal sehende Kollegen erledigen k nnten. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Es bestehe weder ein ausschlie lich berufsbezogener noch ein medizinischer Bedarf f r die begehrten technischen Hilfsmittel.

Hiergegen hat der Kl  ger am 25.02.2021 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben. Zur Begr  ndung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass seine Erwerbsf  higkeit erheblich gef  hrtet sei und er wegen seiner Sehbehinderung nicht l  ngere Zeit ohne Pausen am PC â  im Rahmen einer angeh  ngten Arbeitszeitâ   arbeiten k  nne. Mit dem iPad und den Peripherie-Ger  ten sei er in der Lage, seine â  Arbeiten am PC effizientâ   zu erledigen und â  die gleiche Leistung zu erbringenâ   wie seine sehenden Kollegen.

Auf Hinweise des SG, dass (u.a.) eine Ermessensreduktion auf Null nicht ersichtlich sei (vgl. S. 21, 26 SG-Akte), hat der rechtskundig vertretene Kl  ger unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens namentlich geltend gemacht (vgl. S. 23 f., 28 SG-Akte), dass es ohne die beanspruchten Ger  te zu einer â  erheblichen   berschreitung der zul  ssigen Arbeitszeitâ   kommen w  rde und dass die â  Effektivit  tsgr   e und Handlichkeitâ   des iPad Pro 12,9â   bei Reisen geeigneter sei, als bei mobilen Notebooks.

Nach Anh  rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.08.2021 abgewiesen. Zur Begr  ndung hat es im Wesentlichen ausgef  hrt, dass die konkrete Auswahl einer LTA im Ermessen der Beklagten liege und dass vorliegend eine Ermessensreduktion auf Null nicht ersichtlich sei, weswegen die Klage bereits aus diesem Grund keinen Erfolg habe. Auf dem Markt g  be es unz  hlige mobile EDV-Ger  te (z.B. Samsung Galaxy Tab S7+, Microsoft Surface Pro 7), die f  r ein mobiles Arbeiten als Beifahrer in einem Pkw ebenso geeignet seien wie das begehrte iPad Pro 12,9â  .

Gegen den seinen Prozessbevollm  chtigten am 27.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl  ger am 02.09.2021 Berufung eingelegt, mit der er sein erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt hat. Zur Begr  ndung hat er im Wesentlichen auf sein erstinstanzliches Vorbringen verwiesen. Die begehrten Ger  te dienten dem Behinderungsausgleich und nicht lediglich der Steigerung der Arbeitseffektivit  t. Als Beifahrer k  nne er die beantragten â  Hilfsmittelâ   effektiv nutzen. Andere vergleichbare Ger  te w  rden zwar in Frage kommen, ein wesentlicher Unterschied zu dem beantragten Ger  t bestehe jedoch nicht.

Der Kl  ger beantragt (s. S. 18 Senats-Akte),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.02.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten f  r ein Apple iPad Pro 12,9â  , einen Apple Pencil und eine Tastatur im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu   bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die angefochtenen Entscheidungen f  r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäss [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemäss den [Â§Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet ([Â§ 153 Abs. 1](#), [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.11.2020 in der Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 10.02.2021 ist rechtmässig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die Beschaffung eines iPad Pro 12,9" als LTA und damit auch keinen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die geltend gemachten, auf dieses konkrete Tablet bezogenen Peripheriegeräte (Apple Pencil und Tastatur).

Die von dem rechtskundig vertretenen Kläger ausdrücklich auf die Übernahme von Kosten für die Beschaffung konkret bestimmter IT-Geräte gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und (unechte) Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 2 i.V.m. Abs. 4 SGG, s. dazu nur Bundessozialgericht â BSG â 09.12.2010, [B 13 R 83/09 R](#), in juris, Rn. 14; 08.03.2016, [B 14 KR 19/15 R](#), in juris, Rn. 13) statthaft und auch ansonsten zulässig. Nachdem der Kläger sein Begehren nicht auf eine Neubeschreibung durch die Beklagte (sog. Verpflichtungsbeschreibungsklage, [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 3 i.V.m. [Â§ 131 Abs. 2 Satz 2](#) und 3, Abs. 3 SGG; dazu ebenfalls BSG a.a.O.) gerichtet hat â in Ansehung der bereits vom SG erteilten Hinweise auch nicht hilfsweise -, kann seine Klage nur dann in der Sache Erfolg haben, wenn der Kläger auf Rechtsfolgenseite einen unbedingten Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung (hier: Übernahme der Kosten für ein iPad Pro 12,9" nebst Peripheriegeräten) hat (vgl. statt vieler nur BSG 19.08.2010, [B 14 AS 10/09 R](#), in juris, Rn. 20 m.w.N.).

Wie das SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheids, u.a. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats, zutreffend dargelegt hat, besteht nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ([Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2](#), [Â§ 13 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 16 Satz 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â SGB VI â i.V.m. [Â§ 49 Abs. 3 Nrn. 1 und 7](#), Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch â SGB IX â jeweils in der zum Antragszeitpunkt hier: 22.11.2020 maßgeblichen Fassung, s. dazu nur BSG 21.03.2006, [B 5 RJ 9/04 R](#), in juris, Rn. 11; Senatsurteil vom 16.07.2020, [L 10 R 4859/17](#), m.w.N.) indes ein gebundener Anspruch lediglich hinsichtlich des âObâ von LTA, nicht hingegen auf eine konkrete LTA bzw. âhierâ konkrete technische Arbeitshilfe respektive eine Kostenübernahme dafür (sog. Wie der Leistungserbringung; s. dazu im Einzelnen nur Senatsurteil vom

16.07.2020, [L 10 R 4859/17](#); StÄxhler in jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 16 Rn. 15, Stand 01.04.2021; Luik in jurisPK SGBÂ IX, 3. Aufl., Â§ 49 Rn. 113, Stand 17.06.2020, alle m.w.N., auch zur Rspr. des BSG). Die Entscheidung Ä¼ber Letzteres liegt vielmehr im pflichtgemÄ¼ßen (Auswahl-)Ermessen der Beklagten.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte LTA besteht in einem solchen Fall mithin nur dann â was das SG ebenfalls zutreffend erkannt hat -, wenn der Ermessensspielraum der Beklagten auf Grund der tatsÄ¼chlichen UmstÄ¼nde des Einzelfalls derart eingeschrÄ¼nkt ist, dass diese rechtmÄ¼ßig nur eine einzige Entscheidung, nÄ¼mlich vorliegend die Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r die Beschaffung gerade der vom KlÄ¼ger begehrten konkreten GerÄ¼te, treffen dÄ¼rfte (sog. Ermessensreduktion auf Null; dazu nur BSG 15.12.1994, [4 RA 44/93](#), in juris, Rn. 27; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rn.Â 29 m.w.N.).

Dass und warum vorliegend eine derartige Ermessensreduktion auf Null indes nicht gegeben ist, hat das SG ebenfalls sach- und rechtsfehlerfrei dargelegt und zutreffend darauf hingewiesen, dass damit mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen kann, ob auf der Tatbestandsseite Ä¼berhaupt die Ä¼brigen Voraussetzungen fÄ¼r den erhobenen Anspruch (namentlich die persÄ¼nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, [Â§Â§ 10, 11 SGB VI](#)) erfÄ¼llt sind. Der Senat sieht gemÄ¼ß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÄ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÄ¼ck.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt bereits deshalb keine andere Entscheidung, weil der KlÄ¼ger selbst ausdrÄ¼cklich eingerÄ¼umt hat, dass gegenÄ¼ber dem (Haupt-)GerÄ¼t (Apple iPad Pro 12,9â), fÄ¼r das er eine KostenÄ¼bernahme begehrt (s.o.), auch â andere vergleichbare GerÄ¼teâ in Frage kommen, ohne dass â ein wesentlicher Unterschied zu dem beantragten GerÄ¼tâ besteht (S. 19 Senats-Akte). Damit ist eine Reduktion des Ermessens der Beklagten auf Null schon nach dem eigenen Vorbringen des KlÄ¼gers nicht gegeben.

Der Senat merkt lediglich noch ergÄ¼nzend an, dass der KlÄ¼ger auch auf Grundlage des [Â§ 14 Abs.Â 2 Satz 1 SGB IX](#) gegenÄ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r die geltend gemachten GerÄ¼te als LTA nach den Ä¼brigen Rehabilitationsleistungsgesetzen mit Erfolg geltend machen kann. Denn auch die (allgemeinen) LTA nach dem Recht der ArbeitsfÄ¼rderung ([Â§ 112, Â§ 113 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 115 Nr. 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â SGB III â in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung) stehen â ungeachtet des Umstands, dass entsprechende Leistungen nach dem SGB VI ohnehin vorrangig sind ([Â§ 22 Abs. 1 und Abs.Â 2 Satz 1 SGB III, Â§ 7 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB IX) â im Auswahlermessen des RehabilitationstrÄ¼gers ([Â§ 3 Abs. 2](#) und 3 SGB III; dazu nur Bienert in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, Â§ 112 Rn. 45 m.w.N.), das â wie oben dargelegt â nicht auf Null reduziert ist. Ein Anspruch des KlÄ¼gers auf KostenÄ¼bernahme nach dem Recht der Eingliederungshilfe scheitert bereits daran, dass die LTA nach Teil 1 des SGB IX (namentlich [Â§ 49 SGB IX](#)) nicht vom Leistungskatalog des [Â§ 111 SGB IX](#) in der seit dem 01.01.2020

geltenden Fassung umfasst sind; insoweit richtet sich die Leistungserbringung vielmehr nach dem SGB VI bzw. dem SGB III ([BT-Drs. 18/9522, S. 283](#) unter Hinweis auf die vorherige Rechtslage in [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung, dazu wiederum Senatsurteil vom 16.07.2020, [L 10 R 4859/17](#); s. im Übrigen nur Zinsmeister in Dau/Daßwells/Jous-sen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. 2022, Â§ 111 Rn. 2; Jabben in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl. 2020, Â§ 111 Rn. 3; Bieback in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, Â§ 111 Rn. 9).

Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass eine Übernahme der Kosten für ein (handeltliches) iPad nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in Gestalt einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (hier: Hilfsmittel) gem. [Â§ 42 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) i.V.m. [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1, Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Â§ 33 Abs. 1](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) von vornherein ausgeschlossen ist, denn bei einem – wie hier – handelslichen Tablet handelt es sich nicht um ein (anderes) Hilfsmittel i.S.d. [Â§ 47 Abs. 1 SGB IX](#) bzw. Â§ 33 SGB V, sondern um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens (zum PC/Notebook in einer handelslichen Ausstattung BSG 30.01.2001, [B 3 KR 10/00 R](#), in juris, Rn. 16 m.w.N.; 06.02.1997, [3 RK 1/96](#), in juris, Rn. 17; Nolte in BeckOGK, SGB V, Â§ 33 Rn. 23, Stand 01.03.2021; Oppermann in Hauck/Noftz, SGB IX, Â§ 47 Rn. 35, Stand Oktober 2019).

Abschließend sieht sich der Senat, ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankäme, auf Grund des klägerischen Vorbringens und insbesondere im Hinblick auf das Schreiben des Geschäftsführers der Fa. R L GmbH (s. dazu oben im Tatbestand) veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen: Es erschließt sich bereits nicht ansatzweise, warum das begehrte Tablet für die konkrete Erledigung der Arbeitsleistung während der Durchführung von Geschäftsfahrten (des Klägers als Beifahrer) gerade aus Behinderungsgründen (vgl. dazu nur Luik in jurisPK-SGB IX, a.a.O. Rn. 102 f.) erforderlich sein soll. Denn unabhängig davon, dass der Kläger gerade in Ansehung seiner Sehbehinderung unter Gestellung eines Geschäftswagens nebst Fahrer (s. Nr. 5 lit. a und b des Anstellungsvertrags vom 05.01.2018) eingestellt worden ist, hat weder der Kläger noch sein Arbeitgeber (s. Schreiben des Geschäftsführers vom 07.12.2020, Bl. 104 VerwA) auch nur behauptet, dass das mobile Arbeiten des Klägers während der Dienstfahrten mittels eines Tablets gerade Bestandteil der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung ist, geschweige denn, dass der Arbeitgeber dafür dann auch eine entsprechende mobile Geräteausstattung bereitstellt. Wenn der Kläger und der Geschäftsführer aber meinen, andere – normal sehende Kollegen – könnten, während sie unterwegs sind, mobil arbeiten, erschließt sich schon nicht, mit welcher Ausstattung sie dies tun und aus welchen Gründen diese Ausstattung den klägerischen Anforderungen nicht genügen soll. Sollten hingegen (auch) die – normal sehenden Kollegen – über keine mobile Arbeitsausstattung respektive ein Tablet verfügen, erschließt sich weiter nicht, inwieweit der Kläger dann in irgendeiner Form behinderungsbedingt benachteiligt bzw. in seiner Erwerbsfähigkeit auf dem konkreten Arbeitsplatz wegen seiner Behinderung gefährdet sein sollte. Ohnehin ist die Behauptung des Geschäftsführers, andere – normal sehende – Kollegen könnten unterwegs

mobil Arbeiten erledigen, schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil diese Kollegen während der Fahrt dazu â im Gegensatz zum Klâger, der ja gefahren wird und wofÃ¼r die Ã¶ffentliche Hand ZuschÃ¼sse an den Arbeitgeber zahlt â kaum in der Lage sein dÃ¼rften. Insoweit ist auch die Argumentation des Klâgers, er wÃ¤re (behinderungsbedingt) benachteiligt, weil er erst nach Beendigung der Fahrten (weiter) arbeiten kÃ¶nne, nicht plausibel.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.02.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024